

## Informationen und Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Rhein-Kreis Neuss im Zusammenhang mit dem COVID-19

Stand: 16.12.2021

Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anzahl der Erkrankungen (COVID-19), die durch das Coronavirus verursacht werden, minimieren. Die Gesundheit der Menschen schützen.</li> <li>Ausbreitung des Coronavirus verlangsamen, um eine angemessene medizinische Versorgung sicherzustellen und genügend Betten für schwere Fälle vorzuhalten.</li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li><a href="#">Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss</a></li> <li><a href="#">Robert-Koch-Institut</a></li> <li><a href="#">Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</a></li> <li><a href="#">Landesregierung Nordrhein-Westfalen</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hausarzt</li> <li>Kassenärztlicher Notdienst: 116-117 (ohne Vorwahl)</li> <li>Corona-Hotline Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss: 02181/601-7777</li> <li>Kontakt in der Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss: 02131/928-7501 <a href="mailto:wirtschaftsfoerderung@rhein-kreis-neuss.de">wirtschaftsfoerderung@rhein-kreis-neuss.de</a> Mo-Fr 08-18 Uhr</li> </ul>
Letzte Nachrichten	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab dem 9. Dezember gilt die neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW s. <a href="#">Coronaschutzverordnung</a></li> <li>Kurzarbeitergeld: Erleichterte Voraussetzungen gelten bis 31. März 2022 s. <a href="#">Kurzarbeitergeld</a></li> <li>Unternehmen können Überbrückungshilfe III Plus für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 beantragen s. <a href="#">Überbrückungshilfe</a></li> <li>Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus bis zum 31. März 2022 s. <a href="#">Wirtschaftsministerium</a></li> <li>Doppelt betroffene Unternehmen von Pandemie und Hochwasserkatastrophe können einen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus stellen s. <a href="#">Überbrückungshilfe</a></li> <li>Verlängerung und Anpassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung bis zum 19. März 2022 s. <a href="#">Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz</a></li> </ul>	
Neue Coronaschutzverordnung ab 9. Dezember	
<p>Es gelten u. a. folgende Neuregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>2G-Regel wird erweitert auf den Einzelhandel: Zugang zu Geschäften haben nur noch vollständig Geimpfte und Genesene</li> </ul>	

- Ausnahme der 2G-Regel für Geschäften des täglichen Bedarfs: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Optiker, Tankstellen, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Großhandel etc.
- 2G-Regel im Kultur- und Freizeitbereich: Gastronomische Angebote, Museen, Ausstellungen, Konzerte, Theater, Kinos, Tierparks, Freizeitparks, Schwimmbäder, Wellnessrichtungen, Sportveranstaltungen, Weihnachtsmärkte, Volksfeste, touristische Übernachtungen, körpernahe Dienstleistungen, etc.
- 3G-Regel gilt weiterhin u. a. am Arbeitsplatz, im öffentlichen Personenverkehr, bei Bildungsveranstaltungen ohne Freizeitbezug, Messen und Kongressen, Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen, nicht-touristischen Übernachtungen, Friseurbesuchen
- Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom RKI herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden
- Weihnachtsmärkte bleiben unter 2G- und AHA-Regeln möglich
- Für Großveranstaltungen gelten neben prozentualen Kapazitätsbegrenzungen auch absolute Zuschauer-Obergrenzen: in Innenräumen von 5.000 Personen sowie im Freien von 15.000 Personen, Stehplätze dürfen nicht besetzt werden. Für diese Veranstaltungen gelten weiterhin die 2G-Regel sowie die Maskenpflicht
- In Kreisen und Großstädten mit einer besonders hohen Inzidenz (über 350) gibt es Personenbegrenzungen für private Zusammenkünfte und Feiern (im Rhein-Kreis Neuss liegt die Inzidenz am 07.12.2021 bei 250,7)
- Schließung von Einrichtungen mit hohem Infektionsrisiko wie Clubs und Diskotheken
- Kontaktbeschränkung für Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, im öffentlichen und im privaten Bereich auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei weitere Personen eines anderen Haushalts

Mit der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes sind weitere Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes hinzugekommen, die befristet bis einschließlich 19.03.2022 gelten, u. a. 3G-Regelung am Arbeitsplatz und Homeoffice-Pflicht.

Darüber hinaus sind Coronaschnelltests für Bürger seit dem 13.11.2021 wieder mindestens einmal pro Woche kostenfrei verfügbar.

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Aktuelle Coronaschutzverordnung ab 9. Dezember</a></li> <li>• <a href="#">Corona-Test- und Quarantäneverordnung</a></li> <li>• <a href="#">Arbeitsministerium: Informationen zur Arbeitsschutzverordnung</a></li> </ul>
----------------------	--

## Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz

- Arbeitsschutzverordnung**
- Verlängerung und Ergänzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) bis einschließlich zum 19. März 2021
  - Weiterhin gilt unter anderem:
    - Arbeitgeber sind verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten

- Maskenpflicht bleibt überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten
- Betriebsbedingte Personenkontakte sind nach wie vor einzuschränken
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten
- Neu hinzugekommen sind Regelungen, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten, unter anderem:
  - 3G-Regelung am Arbeitsplatz: Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren
  - Homeoffice-Pflicht: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen

### **Durchführung der Beschäftigtentestungen im Rahmen der Corona-Test- und Quarantäneverordnung**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Beschäftigtentestungen gem. § 4 CoronaTestQuarantäne Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

- Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten eine kostenlose Beschäftigtentestung anbieten, können über das Testergebnis unter den folgenden Voraussetzungen einen Nachweis ausstellen.
- Soweit die Durchführung von Testungen nicht durch kostenpflichtig beauftragte Dritte erfolgt, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit die Testungen seiner Beschäftigten selber vorzunehmen.
- Hierzu stehen dem Arbeitgeber 2 Möglichkeiten der Testung zur Verfügung:
  - Die Durchführung eines Corona-Schnelltests
    - Der Corona-Schnelltest soll durch fachkundiges oder geschultes Personal durchgeführt werden. Hierzu zählen Personen die über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf verfügen, etwa Betriebsärzte, Mitarbeiter in Apotheken, Testzentren oder Arztpraxen. Ebenfalls befähigt eine Schulung – auch Onlineschulung – durch oben genannten Personenkreis zur Durchführung der Schnelltestungen.
    - Der Umfang der Schulung umfasst u. a. Sicherheitsbewusstsein für Hygiene, Kenntnisse der Anatomie und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen, praktische Übungen zur sachgerechten Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung, praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests, Aufklärung zur den Angeboten von Impfung und arbeitsmedizinischer Vorsorge durch den Arbeitgeber.

- Bei Eingabe in der Suchfunktion im Internet – Schlagwort: Schulung Schnelltest – werden verschiedene Anbieter für (Online-) Schulungen angezeigt. Die Beaufsichtigung eines Corona-Selbsttests
  - Die Beaufsichtigung eines Corona-Selbsttests
    - Die Corona-Selbsttests werden von der zu testenden Person selbst durchgeführt.
    - Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigen und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein.
    - Die Einweisung muss die konkrete Anwendung der Tests beinhalten, damit die beaufsichtigende Person evtl. fehlerhafte Anwendungen erkennen und den sich testenden Personen Hilfestellung leisten kann. Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen sowie die möglichen Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen. Die ordnungsgemäße Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.
    - Bei Eingabe in der Suchfunktion im Internet – Schlagwort: Unterweisung Selbsttest – werden verschiedene Anbieter der Unterweisung angezeigt.
- Coronaschnelltests müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden. Coronaselbsttests sind die in Eigenanwendung genutzten und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hierfür zugelassenen Tests. Beim [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte](#) finden Sie die Listen der in Frage kommenden Schnelltests und Selbsttests.
- Über das folgende [Formular beim Bundesgesundheitsministerium](#) zeigen Unternehmen an, dass sie eine kostenlose Beschäftigtentestung anbieten und darüber einen Testnachweis ausstellen.
- Beim Bundesgesundheitsministerium erhalten Sie eine [Mustervorlage für Bescheinigung des Testergebnisses](#) (Anlage 3 zur CoronaTestQuarantäne VO).
- Weitere Regelungen können der Anlage 1 zur Corona-Test- und Quarantäneverordnung entnommen werden.

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesarbeitsministerium: FAQ zur Arbeitsschutzverordnung</a></li> <li>• <a href="#">Bundesgesundheitsministerium: Beschäftigtentestung mit Nachweis</a></li> <li>• <a href="#">Arbeitsbescheinigung: Ausfüllbare Vorlage zum Ausdrucken</a></li> <li>• <a href="#">Bundesgesundheitsministerium: Mustervorlage für Bescheinigung des Testergebnisses</a></li> <li>• <a href="#">Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Liste der in Frage kommenden Schnell- und Selbsttests</a></li> </ul>
----------------------	---

### Überbrückungshilfe

Programm für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die Corona-bedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen, mit einem Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten. Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten.

- Überbrückungshilfe III: Monate November 2020 bis Juni 2021

Antragsfrist: 31. Oktober 2021

- Überbrückungshilfe III Plus: Monate Juli bis September 2021  
Antragsfrist: **31. März** 2022
- Überbrückungshilfe IV: Januar bis März 2022  
FAQ werden zeitnah veröffentlicht
- Neustarthilfe für Soloselbstständige: Monate Januar bis Juni 2021  
Antragsfrist: 31. Oktober 2021
- Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige: Monate Juli bis September 2021  
Antragsfrist: **31. März** 2022
- Neustarthilfe 2022 für Soloselbstständige: Januar bis März 2022  
FAQ werden zeitnah veröffentlicht

### **Überbrückungshilfe III Plus**

- Verlängerung der Überbrückungshilfe III mit einigen Änderungen und Erweiterungen
- Förderzeitraum: 01. Juli bis 31. Dezember 2021
- Antragsberechtigung: Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen
- Sonderregelung: Ebenso sind all jene Unternehmen antragsberechtigt, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juli 2021 von der Hochwasserkatastrophe betroffen waren
- Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat im Zeitraum Juli bis September 2021, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird
- Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III
- „Restart-Prämie“ bis Ende September 2021: Personalkostenhilfe, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen
- Für die Reisebranche durch Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“)
- Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche durch Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 sowie Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“)
- Fortführung der Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender
- Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden
- Antragsfrist endet am 31. März 2022
- Weitere Informationen finden Sie auf der [Plattform der Antragsstellung](#)

### **Überbrückungshilfe III**

- Nicht-rückzahlbare gestaffelte Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten
- Antragsberechtigung: Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Auch für

große Unternehmen mit einem Umsatz > 750 Mio. €, die von Schließungsanordnung betroffen sind

Auch bis 31.10.2020 gegründete Start-ups

- Voraussetzung: Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mind. 30% (im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019) in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird
- Förderhöchstbetrag: max. 1,5 Mio. € pro Monat (innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts mit Berücksichtigung des neuen Wahlrechts → Weitere Informationen finden Sie im [Beihilferechts-FAQ](#))
- Erhöhung der monatlichen Abschlagszahlungen auf bis zu 200.000 €
- Erstattet werden:
  - bis zu 40% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >30<50%
  - bis zu 60% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >50%
  - bis zu 100% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >70%
- Förderfähige Fixkosten sind u. a.
  - Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern
  - Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten gefördert
  - Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €, Marketing- und Werbekosten
  - Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 €
  - Einzelhandel, Hersteller, Großhändler, professionelle Verwender: Abschreibungen auf verderbliche Ware und Saisonware können unter bestimmten Voraussetzungen zu 100% als Fixkosten angesetzt werden
  - Teilweise neue Zusatzregelungen für Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungsbranche, pyrotechnische Industrie
- Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung
  - Alle Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss
  - Höhe des Eigenkapitalzuschusses ist gestaffelt und beträgt bis zu 40% des Betrages, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Ziffer 2.4 Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt
  - Er steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mind. 50% erlitten haben (die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen)
  - Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25%
  - Im vierten Monat erhöht sich der Zuschlag auf 35%, bei fünf oder mehr Monaten auf 40%
  - Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt
  - Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind einzuhalten

- Die Umsetzung im Antragsverfahren erfolgt in Kürze
- Weitere Informationen finden Sie in den [FAQ der Überbrückungshilfe III](#)
- Unternehmen und Soloselbstständige erhalten nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung
- Antragsstellung für Überbrückungshilfe III erfolgt über einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf der Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)
- Doppelförderung ist ausgeschlossen: Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt bzw. die Leistungen nach der Überbrückungshilfe II werden angerechnet
- Überkompensationen sind zurückzuzahlen
- Weitere Informationen finden Sie auf der [Plattform der Antragsstellung](#)

### **Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige**

- Neustarthilfe Plus unterstützt Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Juli bis 30. September 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist
- Sie ergänzt bestehende Sicherungssysteme, wie z. B. die Grundsicherung
- Beträgt einmalig 50 Prozent eines dreimonatigen Referenzumsatzes
- Erhöhung des Vorschusses (Betriebskostenpauschale) auf 1.500 Euro/Monat bzw. bis zu 4.500 Euro für Juli bis September 2021
- Betroffene, die als natürliche Personen selbstständig oder kurzfristig in den Darstellenden Künsten sowie unständig beschäftigt sind, können jetzt Direktanträge auf Neustarthilfe Plus stellen
- Die Antragstellung für Soloselbstständige, die als juristische Person organisiert sind und Anträge über prüfende Dritte stellen, soll ebenfalls in wenigen Wochen starten
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Plattform der Antragsstellung](#)

### **Neustarthilfe für Soloselbstständige**

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

- Für Soloselbstständige, die ihr Einkommen 2019 zu mind. 51% aus ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben (auch sog. unständig Beschäftigte, z. B. Schauspieler\*Innen sind antragsberechtigt)
- Alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten können sie eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 50% eines sechsmonatigen Referenzumsatzes in Ansatz bringen
- Einmaliger Zuschuss bis zu max. 7.500 €
- Volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz um mind. 60% im Zeitraum Jan – Jun 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 zurückgeht
- Auszahlung zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss (Liquiditätsvorschuss),
- Anteilige Rückzahlung, wenn Umsatz bei Schlussabrechnung > 40% liegt

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen und Soloselbstständige erhalten nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung</li> <li>• Antragsstellung erfolgt über die Plattform der Überbrückungshilfe <a href="http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a></li> </ul>
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundeswirtschaftsministerium: Übersicht über Corona-Hilfen</a></li> <li>• <a href="#">Plattform der Antragsstellung</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überbrückungshilfe (Plus): Kontakt Ministerium 0211/7956-4996</li> </ul>

### Kurzarbeitergeld (Agentur für Arbeit)

Sind Firmen durch die Folgen von Corona von Auftragsengpässen betroffen, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich:

- Umfangreiche Sonderregelungen und Erleichterungen zum Kurzarbeitergeld, z. B.
  - Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, u. a.
    - Wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht
    - Wenn er vorübergehend ist, weil damit zu rechnen ist, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann
    - Wenn im jeweiligen Kalendermonat mind. 10% der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% betroffen sind
    - Wichtig: Die erleichterten Mindestanforderungen gelten für Betriebe, die bis zum **31.12.2021** Kurzarbeit eingeführt haben
  - Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden, sofern die Kurzarbeit bis 31.12.2021 eingeführt wurde, voll erstattet
  - Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
  - Befristete Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit bis 31.12.2021: Entgelte aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung bleiben weiterhin anrechnungsfrei
- Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (bis zum 31.12.2021, wenn Anspruch auf KUG bis zum **31.12.2021** entstanden ist)
  - Bezugsmonat 1 – 3: 60/67\*% des Netto-Entgelts
  - Bezugsmonat 4 – 6: 70/77\*% des Netto-Entgelts
  - Bezugsmonat ab 7: 80/87\*% des Netto-Entgelts  
\*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind
- Bezugsdauer:
  - Das KUG kann in einem Betrieb längstens für 12 Monate gewährt werden.
  - Die Bezugsdauer wurde mit Verordnung vom 12.10.2020 für bereits vor dem 31.12.2020 entstandene Ansprüche auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.
- Anstelle des bisherigen Antragsvordrucks für die Abrechnung gibt es vorübergehend die Möglichkeit, einen Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen
- Wichtig ist, dass Unternehmen und Betriebe im Bedarfsfall Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen! Wurde drei Monate am Stück keine Kurzarbeit durchgeführt, ist eine erneute Anzeige erforderlich.  
Formulare hierzu finden Sie unter den weiterführenden Links.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>WARNUNG</b> vor gefälschten Mails zum Kurzarbeitergeld: Fake-E-Mails mit dem Absender <a href="mailto:kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de">kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de</a> ignorieren und löschen!</li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agentur für Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="#">Informationen zum Kurzarbeitergeld</a></li> <li>○ <a href="#">Erklärvideo Kurzarbeitergeld</a></li> <li>○ <a href="#">Antrag auf Kurzarbeitergeld</a> (Formular)</li> <li>○ <a href="#">Anzeige über Arbeitsausfall</a> (Formular)</li> <li>○ Der <a href="#">digitale Assistent U:DO</a> führt Sie Schritt für Schritt durchs Formular</li> </ul> </li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber-Hotline der Agentur für Arbeit: 0800/45555-20</li> <li>• Arbeitnehmer-Hotline der Agentur für Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bundesweit: 0800/45555-00</li> <li>○ Für den Rhein-Kreis Neuss: 02161/404-9900</li> </ul> </li> <li>• Informationen für Beschäftigungssuchende: 02131/954-2000</li> <li>• Erstberatungsmöglichkeiten zum KUG erhalten Sie auch bei der Regionalagentur Mittlerer Niederrhein: Herr Eberhardt 02131/9268-596</li> </ul>

### Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, Freiberufler

- Verweis auf Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) und Überbrückungshilfe
- "Neustarthilfe": Soloselbstständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 €
- Antragsstellung der NRW-Soforthilfe 2020 ist zum 31.05.2020 ausgelaufen. Nach Ablauf des dreimonatigen Förderzeitraums ist vom Antragssteller die Höhe des Liquiditätseinganges zu berechnen:
  - Ab Mitte Juni erhalten alle, die bislang noch keine Rückmeldung abgegeben haben, eine E-Mail, die zur Rückmeldung auffordert und die Informationen und Links für die Rückmeldung enthält  
Absender: [noreply@soforthilfe-corona.nrw.de](mailto:noreply@soforthilfe-corona.nrw.de)
  - Für die Rückmeldung soll ausschließlich das in der E-Mail verlinkte Online-Formular verwendet werden
  - Frist zur Abgabe der Rückmeldung: **31.10.2021**
  - Frist zur evtl. notwendige Rückzahlung: **31.10.2022**
  - Weitere Informationen finden Sie in den [FAQ](#) beim Wirtschaftsministerium NRW
- Corona-Grundsicherung (Arbeitslosengeld II): Erleichterter Zugang zur finanziellen Grundsicherung:
  - Betroffene, die bis zum **31.12.2021** einen Antrag auf Grundsicherung stellen, erhalten Erleichterungen
    - Für die ersten 6 Monate entfällt die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist (für Selbstständige gibt es zusätzliche Besonderheiten)
    - In den ersten 6 Monaten werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Voraussetzung: Betroffene und ggf. ihre Familie sind hilfebedürftig, ihre finanziellen Mittel reichen nicht für ihren Lebensunterhalt</li> <li>○ Einen vereinfachten Antrag können Sie direkt bei der <a href="#">Agentur für Arbeit</a> stellen</li> </ul>
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Wirtschaftsministerium NRW: Rückmeldeverfahren</a></li> <li>• Agentur für Arbeit: Grundsicherung             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="#">Corona-Grundsicherung</a> und <a href="#">FAQ</a></li> <li>○ <a href="#">Merkblätter und Formulare</a></li> </ul> </li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hotline zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe: 0211/7956 4995 <a href="mailto:soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de">soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de</a></li> <li>• Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss: 02131/928-7501</li> <li>• IHK-Hotline Mittlerer Niederrhein: 02151/635-424</li> <li>• Handwerkskammer Düsseldorf: 0211/8795 555</li> <li>• Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Service-Hotline für (Solo-) Selbstständige: 0800 4 5555 21 (Mo-Fr 08-18 Uhr)</li> <li>• Agentur für Arbeit Telefon-Hotline Corona-Grundsicherung: 0800/4555523 oder das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss: 02131/124100</li> </ul>

### Start-ups, Gründerinnen und Gründer

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung der NRW.Bank:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ NRW.Bank mit neuem Programm: Wandeldarlehen „<a href="#">NRW.Start-up akut</a>“ für Unternehmen, nicht älter als drei Jahre, mit einem Volumen von 15.000 € bis zu 200.000 € über eine Laufzeit von sechs Jahren</li> <li>○ NRW.Bank verbessert zudem die wichtigsten Start-up-Eigenkapitalprogramme <a href="#">NRW.SeedCap</a> (Minderheitsbeteiligung) und <a href="#">NRW.BANK.Venture Fonds</a> (Minderheitsbeteiligung oder Wandeldarlehen)</li> </ul> </li> <li>• KfW-Corona-Hilfe: Beteiligungsfinanzierung für Start-ups und kleine Unternehmen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ KfW-Förderung für Unternehmen ohne Beteiligung eines Venture Capital Fonds (durchgeführt von den Landesförderinstituten) Beantragung bis 30.12.2021 möglich</li> <li>○ Mehr Informationen erhalten Sie bei der <a href="#">KfW</a></li> </ul> </li> </ul>
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">NRW.Bank</a></li> <li>• <a href="#">KfW Coronahilfen für Start-Ups</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NRW.Bank Service-Center: 0211/91741-4800</li> <li>• KfW-Servicenummer: 0800/539-9000</li> </ul>

### Freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, gilt:

- NRW-Stärkungspaket „Kunst und Kultur“
  - Stipendienprogramm "Auf geht's!" für freischaffende Künstlerinnen und Künstler wird fortgesetzt (vorbehaltlich Zustimmung Haushalts- und Finanzausschuss): Ab April stehen erneut 15.000 Stipendien in Höhe von je 6.000 € zur Verfügung  
→ Informationen zur [Antragsstellung](#)
  - Kulturstärkungsfonds für Kultureinrichtungen

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Weitere Informationen und den Weg zum Online-Antrag finden Sie hier: <a href="#">Kultur- und Wissenschaftsministerium NRW</a></li> <li>● Hilfsprogramm für den Kulturbereich im Zuge des Konjunkturpaketes: <a href="#">NEUSTART KULTUR</a></li> <li>● Weitere Unterstützungsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundsicherung, s. <i>Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, Freiberufler</i></li> <li>○ „Neustarthilfe“, s. <i>Überbrückungshilfe</i></li> </ul> </li> <li>● Änderung der Einkommensprognose für Unternehmen (Künstlersozialkasse): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen, direkt bei der KSK einzureichen</li> <li>○ Informationen zum Antrag finden Sie bei der <a href="#">Künstlersozialkasse</a></li> </ul> </li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <a href="#">Kultur- und Wissenschaftsministerium NRW</a></li> <li>● <a href="#">NEUSTART KULTUR</a></li> <li>● <a href="#">Künstlersozialkasse</a></li> </ul>
Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Künstlersozialkasse Service-Center: 04421/9734051500</li> </ul>

## Liquiditätssicherung

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen Unternehmen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung:

- Hausbank, Finanzierungspartner:
  - Notwendige Überbrückungsfinanzierungen erfordern die Begleitung durch die Hausbank bzw. einen anderen Finanzierungspartner (z. B. Geschäftsbank)
- NRW.Bank:
  - Allg. Informationen & individuelle Beratungen über Landes-Förderinstrumente
  - Förderprogramme der NRW.Bank in der Corona-Pandemie, z. T. befristet bis 31.12.2021, u. a.:
    - [NRW.BANK.Universalkredit](#): Hilfe bei Liquiditätsengpässen, Finanzierungs von Betriebsmitteln, NRW.Bank übernimmt bis zu 80% des Risikos
    - [„NRW.BANK.Digitalisierung und Innovation“](#): Gründern, jungen Unternehmen sowie größeren Mittelständlern steht das Programm mit einem Zinssatz von 0% zur Verfügung; 80% Haftungsfreistellung spez. für Digitalisierungsvorhaben durch Finanzierung von Betriebsmitteln
    - [„NRW.BANK.Gemeinnützige Organisationen“](#): Spez. Förderprogramm für gemeinnützige Unternehmen mit zinsgünstigen Förderdarlehen (max. Zinssatz 1,5% p. J.) mit Haftungsfreistellung von 100%  
Max. Kreditbetrag 800.000 €, Laufzeit bis zu 10 Jahre
  - Eine Übersicht über die Förderprogramme finden Sie bei der [NRW.Bank](#)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):
  - Mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe stehen erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung (Erleichterung der Zugangsbedingungen und Verbesserung der Konditionen)
  - KfW-Sonderprogramm mit verbesserter Risikoübernahme, Zinsverbesserungen und Verschlankung der Antragsprozesse wurde verlängert bis Ende 2021, Kreditobergrenzen werden zum 01.04.2021 mehr als verdoppelt
  - KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen, u. a.

- KfW-Schnellkredit:
    - Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
    - 100% Risikoübernahme durch KfW, keine Kreditrisikoprüfung
    - Kreditvolumen: bis 25% des Jahresumsatzes 2019  
maximal 800.000 € für Unternehmen mit > 50 Mitarbeitern  
maximal 500.000 € für Unternehmen mit >10 < 50 Mitarbeitern  
maximal 300.000 € für Unternehmen < 10 Mitarbeiter
    - Zinssatz: 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren
    - Tilgungsmöglichkeit: Vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich
    - Weitere Details und Informationen zur Beantragung [hier](#)
  - KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
  - ERP-Gründerkredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Ergänzung zu KfW-(Sonder)Programmen
  - Zielgruppe: Unternehmen der Realwirtschaft, die mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen:
    - Bilanzsumme > 43 Mio. €
    - Umsatzerlöse > 50 Mio. €
    - Arbeitnehmer > 249 Personen im Jahresdurchschnitt
  - Instrumente des Fonds umfassen einen definierten Garantierahmen, um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren und Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen
- Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. €):
  - Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige, wenn diese ihrem Kreditinstitut keine ausreichenden Sicherheiten stellen können
  - Verbürgerungsgrad 90%: Klassische Bürgschaft, ExpressBürgschaft, SofortBürgschaft
  - Schnellbürgschaft mit 100% Verbürgerungsgrad:
    - 100% Ausfallbürgschaft für Kredite bis zu 250.000 €
    - Voraussetzungen: u. a. Unternehmen < 10 Mitarbeiter, Kapitaldienstfähigkeit ist zum 31.12.2019 gegeben
    - Verwendung: corona-bedingter Liquiditätskredit
  - Eine Übersicht über die Programme für Corona-Hilfen finden Sie [hier](#)
- Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. €, auch Großunternehmen):
  - Corona-Liquiditätshilfebürgschaften
  - Verfahrensdauer: 1,5 – 2 Wochen
  - Verbürgerungsquote max. 90%
  - Merkblatt: Corona-Krise Bürgschaften für KMU und Großunternehmen
- Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG):
  - Eine Übersicht der Corona-Hilfen der KBG finden Sie auf der KBG-Webseite

Weiterführende Links

- Jeweilige Hausbank
  - [Sparkasse Neuss](#)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="#">Volksbank Düsseldorf Neuss</a></li> <li>• <a href="#">NRW.Bank</a></li> <li>• <a href="#">Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)</a></li> <li>• <a href="#">Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)</a></li> <li>• <a href="#">Bürgschaftsbank NRW</a></li> <li>• <a href="#">Landesbürgschaftsprogramm</a></li> <li>• <a href="#">Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG)</a></li> </ul>
<p>Kontakte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeweilige Hausbank             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sparkasse Neuss Kundencenter: 02131/97-4444</li> <li>○ Volksbank Düsseldorf Neuss: 0211/38020</li> </ul> </li> <li>• NRW.BANK-Service-Center: 0211/91741 4800</li> <li>• Hotline der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): 0800/539 9000</li> <li>• Hotline der Bürgschaftsbank NRW: 02131/5107 200</li> <li>• Mikromezzanin-Info-Line: 02131/5107 200</li> </ul>
<p><b>Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anschlussstundungen über den 30.06.2021 hinaus werden längstens bis zum 30.09.2021 gewährt</li> <li>○ Für diese Steuern wird nach dem 30.09. die Möglichkeit einer Anschlussstundung im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt</li> <li>○ Für weitere Stundungen von Steuern, insbesondere von Steuern, die erst nach dem 30.06.2021 fällig werden, gelten die sonst üblichen Antragsverfahren</li> <li>○ Die Bearbeitung erfolgt durch die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss</li> </ul> </li> <li>• Vereinfachte Anpassung von Steuervorauszahlungen, z. B. Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen 2021 auf Einkommen- und Körperschaftsteuer einschl. Nebenleistungen bis zum 31.12.2021 beim zuständigen Finanzamt</li> <li>• Steuerlicher Verlustrücktrag für 2020 und 2021 wird erweitert: 10 Mio. Euro bei Einzelverlagung, 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung</li> <li>• Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2020 bis 01.11.2021 für nicht beratene Einkommensteuerpflichtige und bis 31.05.2022 für Einkommensteuerpflichtige, die einen Steuerberater einschalten</li> <li>• Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt</li> <li>• Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten 2020 und 2021 für bewegliche Wirtschaftsgüter</li> <li>• Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben</li> </ul>	
<p>Weiterführende Links</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: Steuerliche Hilfen für Beschäftigte und Unternehmen</a></li> <li>• <a href="#">Finden Sie hier Ihr zuständiges Finanzamt</a></li> <li>• <a href="#">Finanzverwaltung NRW: Formulare und Anleitungen</a></li> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen</a></li> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: Konjunkturpaket</a></li> </ul>

Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständiges Finanzamt</li> </ul>
<h3>Entschädigungen im Quarantänefall</h3>	
<p>Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z. B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arbeitgeber hat für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung auszuzahlen - ausgezahlte Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland erstattet</li> <li>○ Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR direkt an diesen gezahlt</li> <li>○ Zum 11. Oktober laufen entsprechend dem Infektionsschutzgesetz des Bundes die Verdienstausfallentschädigungen für Menschen ohne Covid-19-Impfschutz aus. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben weiterhin Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können. Genesene und Geimpfte, die aufgrund von Impfdurchbrüchen oder Neuerkrankungen in Quarantäne müssen, haben ebenfalls weiterhin einen Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung.</li> </ul> </li> <li>• Selbstständig Erwerbstätige:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland</li> </ul> </li> <li>• Voraussetzung: Verdienstausfall infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz</li> <li>• Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 3 Monaten beim LVR gestellt werden!</li> <li>• Alle Informationen zum Anspruch auf Entschädigungen und zum Antragsverfahren stehen ab sofort auf der Internetseite zur Verfügung: <a href="http://www.ifsg-online.de">www.ifsg-online.de</a> Über diese können auch Anträge direkt online gestellt werden.</li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Landschaftsverband Rheinland: Tätigkeitsverbot und Entschädigung</a></li> <li>• <a href="#">Infoportal Infektionsschutzgesetz mit Online-Antragsverfahren</a></li> </ul>
Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsverband Rheinland: LVR-Servicenummer 0221/809-5444</li> </ul>
<h3>Rechtliche Erleichterungen zur Existenzsicherung</h3>	
<p>Vorgelegter Gesetzesentwurf enthält eine Vielzahl von Erleichterungen für jene, die infolge der Corona-Pandemie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungs- oder Leistungsaufschub für Kleinunternehmen             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Möglichkeit der Leistungsverweigerung für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse zur Sicherstellung der Grundversorgung</li> <li>○ Voraussetzung: Keine Leistungserfüllung aufgrund von Corona-Pandemie</li> </ul> </li> <li>• Weitere Maßnahmen: Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften; Höhere Flexibilität für Strafgerichte</li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesjustizministerium</a></li> <li>• <a href="#">Bundesjustizministerium: Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (Januar 2021)</a></li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesjustizministerium: Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften und Wohnungseigentümergeinschaften</a></li> </ul>
<b>Weitere Hilfsmaßnahmen</b>	
Kontaktstelle Lieferketten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Land NRW richtet zentrale Kontaktstelle Lieferketten für Unternehmen ein, die Unterstützung bei der Wiederherstellung von Lieferketten benötigen</li> <li>• Zentrale Mailadresse: <a href="mailto:lieferketten@mwide.nrw.de">lieferketten@mwide.nrw.de</a></li> <li>• Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a></li> </ul>
Landessportbund NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Soforthilfe Sport“</li> <li>• Bedingung: Durch Corona verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins führen könnte</li> <li>• Antragsberechtigt sind Vereine, die über eine der Mitgliedsorganisationen oder dem Landessportbund NRW angeschlossen sind sowie Mitgliedsorganisationen selbst</li> <li>• Antragsstellung verlängert bis 15.12.2021</li> <li>• Weitere Informationen finden Sie beim <a href="#">LSB NRW</a></li> </ul>
Landwirtschaftsministerium NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darlehen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank</li> <li>○ „Programm Agrarbürgschaft“ der Bürgschaftsbank NRW</li> </ul> </li> <li>• Möglichkeiten zur Sicherung der Erntehelfer</li> <li>• Weitere Informationen zu allen Hilfen finden Sie <a href="#">hier</a></li> </ul>
<b>Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten der Ministerien und Kammern</b>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundeswirtschaftsministerium</a></li> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium</a></li> <li>• <a href="#">Bundesjustizministerium</a></li> <li>• <a href="#">Landwirtschaftsministerium NRW</a></li> <li>• <a href="#">IHK Mittlerer Niederrhein</a> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ IHK-Newsletter Corona-Krise informiert fortlaufend über aktuelle Erkenntnisse und Informationen: <a href="#">Zur Anmeldung</a></li> <li>○ IHK-<a href="#">Webinare</a></li> </ul> </li> <li>• <a href="#">Deutscher Industrie- und Handelskammertag</a></li> <li>• <a href="#">DEHOGA</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hotline des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus: 030/346 465 100</li> <li>• Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus für wirtschaftsbezogene Fragen: 030/12002-1031 /-1032</li> <li>• Hotline Landwirtschaftsministerium NRW: NRW-Soforthilfe 2020: 0211/7956-4995 Überbrückungshilfe: 0211/7956-4996</li> </ul>

Kommunale Unterstützung für Unternehmen	
Dormagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.swd-dormagen.de/unternehmerservice/corona-krise-hilfen-fuer-die-wirtschaft/">https://www.swd-dormagen.de/unternehmerservice/corona-krise-hilfen-fuer-die-wirtschaft/</a></li> </ul>
Grevenbroich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.grevenbroich.de/wirtschaft/aktuell/">https://www.grevenbroich.de/wirtschaft/aktuell/</a></li> </ul>
Korschenbroich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://korschenbroich.de/heimat-leben/news/corona-virus/unternehmen.html">https://korschenbroich.de/heimat-leben/news/corona-virus/unternehmen.html</a></li> </ul>
Meerbusch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://meerbusch.de/service-und-politik/wirtschaftsfoerderung-und-stadtmarketing/corona-virus-unterstuetzung-fuer-unternehmen.html">https://meerbusch.de/service-und-politik/wirtschaftsfoerderung-und-stadtmarketing/corona-virus-unterstuetzung-fuer-unternehmen.html</a></li> </ul>
Neuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.neuss.de/wirtschaft">https://www.neuss.de/wirtschaft</a></li> </ul>